



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 43/20

Az.: 900-9140178-0001/IBG-0002-G43/20-Ka

vom 16.04.2021

Auf Antrag der

Firma

Trianel Gaskraftwerk GmbH & Co. KG

Trianelstraße 1

59071 Hamm

vom 14.09.2020, eingegangen am 15.09.2020, zuletzt ergänzt am 05.03.2021, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerk) Hamm-Uentrop

am Standort in 59071 Hamm, Trianelstraße 1, Gemarkung Uentrop, Flur 7, Flurstück 171

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsumfang**
 - Gliederung in Betriebseinheiten
 - Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen
 - Ausgangszustandsbericht
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Bedingung**
- IV. Nebenbestimmungen und Hinweise**
 - 1. Allgemeine Festsetzungen
 - 2. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz
 - 3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 4. Hinweise zum TEHG
 - 5. Nebenbestimmung zum Brandschutz
 - 6. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
 - 7. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV
 - 8. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV
 - 9. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
- V. Allgemeine Hinweise**
- VI. Antragsunterlagen**
- VII. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung gemäß 4. BImSchV / Verfahrensart /Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Allgemeine Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen
 - Einwendungen und Erörterungstermin
 - Genehmigungsvoraussetzungen
- VIII. Kostenentscheidung**
- IX. Rechtsgrundlagen**
- X. Rechtsbehelfsbelehrung**
- XI. Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostenentscheidung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Änderungen (jeweils für die beiden baugleichen Kraftwerksblöcke):

1. Änderungen an der Gasturbine (GT) durch das ATEP (Advanced Turbine Efficiency Package)-Upgrade, u.a. durch:
 - a) Austausch bzw. Modifikation der Brenner zur Erreichung einer emissionsärmeren und optimierten Verbrennung
 - b) Austausch aller GT-Schaufeln zur Optimierung des Strömungsverhaltens und des Kühlluftbedarfs
 - c) Austausch des GT-Innengehäuses
 - d) Nutzung der gewonnenen Kühlluft als zusätzliche Verbrennungsluft und daraus resultierend Leistungssteigerung der GT
 - e) Austausch zweier Schaufelreihen des Verdichters (14 und 15) zur Erzeugung eines höheren GT-Eingangsdruks durch den Einsatz eines anderen Materials und Designs
2. Technische Anpassungen weiterer Anlagenteile in Folge der unter Punkt 1 genannten GT-Änderungen, u.a. technische Anpassungen des Kessels, z.B. durch Ersatz von Bauteilen durch konstruktiv abgeänderte Bauteile im Bereich des HD-Verdampfers, Neuberechnung des Generatordiagramms

Anlagendaten zur Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Anlagendaten der Dampfkesselanlagen	
Bezeichnung	Abhitzeessel GuD-Block 10
Hersteller	ANSALDO CALDAIE spa Largo Buffoni
Herstell-Nr.	8213
Herstelljahr	2006
Bauart	Wasserrohrkessel ohne Zusatzfeuerung
Maximal zulässiger Druck	149 bar (HD) 39 bar (ZÜ)
Medium	Dampf
Zulässige Dampferzeugung	278 t/h
Zulässige Heißdampf-temp.	574 °C (HD) / 571 °C (ZÜ)
Heizfläche	190.850 m ²
Art der Beheizung	Abhitze der Gasturbine / Brennstoff Erdgas
Art der Aufstellung	feststehend

Bezeichnung	Abhitzeessel GuD-Block 20
Hersteller	ANSALDO CALDAIE spa Largo Buffoni
Herstell-Nr.	8214
Herstelljahr	2006
Bauart	Wasserrohrkessel ohne Zusatzfeuerung
Maximal zulässiger Druck	149 bar (HD) 39 bar (ZÜ)
Medium	Dampf
Zulässige Dampferzeugung	278 t/h
Zulässige Heißdampf-temp.	574 °C (HD) / 571 °C (ZÜ)
Heizfläche	190.850 m ²
Art der Beheizung	Abhitze der Gasturbine / Brennstoff Erdgas
Art der Aufstellung	feststehend

Angaben zur Kapazität:

Mit dieser Genehmigung ist eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung um 159 MW_{th} von 1.486 MW_{th} auf insgesamt 1.645 MW_{th} verbunden.

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (8.760 Stunden pro Jahr, 7 Tage pro Woche im Dreischichtbetrieb) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Gliederung in Betriebseinheiten

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb des GuD-Kraftwerks insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten (die durch die vorliegende Genehmigung geänderten Anlagenteile sind **fett** gekennzeichnet):

BE	Bezeichnung	bestehend aus
1	Gas- und Dampfturbinenkraftwerksblock 1 und 2	2 Gasturbinen (bestehend aus Verdichter, Brennkammer, Abgasdiffusor und Turbine), 2 Abhitzeesseln einschließlich Kamin, 2 Dampfturbinen, 2 Generatoren, 2 Wasserdampfkreisläufe, 2 Luftansaugungen, 2 Abgasdiffusoren, 2 Maschinentransformatoren und erforderliche Nebenanlagen für den Betrieb des Gasturbosatzes

2	Wasserversorgung-Abwasserbehandlung	1 Kondensatreinigungsanlage, 1 Kühlturmsatzwasseraufbereitung, 1 Vollentsalzungsanlage für Deionat-Wasser, 1 Deionatbehälter und 1 Neutralisationsanlage
3	Kühlsystem	1 Kühlwasserentnahme, 1 Kühlwasserverteilung, 2 Haupt-, Neben- und Zwischenkühlwassersysteme
4	Brennstoffversorgung Erdgas	
5	Notstromdieselanlage	2 Notstromaggregate
7	Hilfskesselanlage	1 Flammrohr-Rauchrohr-Kessel und 1 Kamin
8	Druckluftversorgung	
9	Chemikalienlagerung	2 Chemikalienabfüllplätze, Lager und Dosierung

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

Emissionsgenehmigung nach TEHG:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die gemäß § 4 Abs. 5 i.V.m. Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen - Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) zu erteilende Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen (Emissionsgenehmigung) ein.

Die Emissionsgenehmigung bezieht sich auf den folgenden Gegenstand:

1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:

Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG
Trianelstraße 1
59071 Hamm

2. Beschreibung der Tätigkeit und des Standorts, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG:

CO₂-Freisetzung durch eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.

Die gemeinsame Anlage besteht aus:

2 Gas- und Dampfturbinenblöcke (Gasturbine und Abhitzeessel ohne Zusatzfeuerung) mit einer FWL von jeweils 822,5 MW_{th}, insgesamt 1.645 MW_{th}

eingesetzter Brennstoff: Erdgas

Nebeneinrichtungen (Hilfsdampfkessel, Notstromdiesel, Gasvorwärmer, Dieselmotor der Feuerlöschpumpen) mit einer FWL von 17,8 MW_{th}

eingesetzter Brennstoff: Erdgas

Die maximal zulässige Feuerungswärmeleistung (FWL) der Anlage beträgt 1.662,8 MW.

Standort der Anlage:

Trianel Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Hamm-Uentrop

Trianelstraße 1

59071 Hamm

Gemarkung: Uentrop, Flur 7, Flurstück 171

3. Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen:

Quelle E-1.1-1: GuD-Block 10

Quelle E-1.2-1: GuD-Block 20

Quelle E-7-1: Hilfskessel

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Da es sich nicht um eine unmittelbar an die Errichtung und den Betrieb gekoppelte Betreiberpflicht handelt, sondern sie erst zu einem späteren Zeitpunkt Wirkung entfaltet, wurde zugestimmt, dass dieser Bericht erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt wird – siehe Nebenbestimmungen 6.1 bis 6.3.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg:

- Genehmigungsbescheid vom 12.10.2005 (Vorbescheid und 1. Teilgenehmigung), Az.: - 56.8851.1.1-G 01/05 T1 -
- Genehmigungsbescheid vom 16.11.2005 (2. Teilgenehmigung), Az.: - 56.8851.1.1 - G 32/05 T2 -
- Genehmigungsbescheid vom 05.12.2005 (3. Teilgenehmigung), Az.: - 56.8851.1.1 - G 46/05 T3 -
- Genehmigungsbescheid vom 10.03.2006 (4. Teilgenehmigung), Az.: - 56.8851.1.1 - G 55/05 T4 -
- Genehmigungsbescheid vom 26.06.2006 (5. Teilgenehmigung), Az.: - 56.8851.1.1 - G 07/06 T5 -
- Genehmigungsbescheid vom 26.02.2007 (7. Teilgenehmigung), Az.: - 56.8851.1.1 - G 48/06 T7 -
- Änderungsbescheid gemäß § 47 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW) vom 15.10.2013, Az.: 53-Ar-9140178-Hö

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

- vom 08.02.2012, Az.: 53-Ar-A15.1-0012/12,
- vom 06.01.2013, Az.: 53-Ar-A15.1-0002/13 und
- vom 10.05.2017, Az.: 900-9140178-0001/IBA-0001

III. B e d i n g u n g

Vorlage der ZÜS-Bescheinigung im Rahmen der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

Die Dampfkesselanlagen dürfen nach der Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).

IV. N e b e n b e s t i m m u n g e n u n d H i n w e i s e

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeine Festsetzungen

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

1.5.1 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des modifizierten Blockes formlos schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5.2 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Bodenschutz, ist der genaue Zeitpunkt der Inbetriebnahme mitzuteilen.

1.5.3 Das Datum der Inbetriebnahme ist der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt), Bismarckplatz 1, 14193 Berlin, mindestens eine Woche vor Beginn der Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Eine Durchschrift der Mitteilung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, zu übermitteln.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

- 2.1 Die geänderte Anlage ist schalltechnisch so zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen inklusive des innerbetrieblichen Verkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung der folgenden Immissionsrichtwerte (Gesamtbelastung) - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
	tags	nachts
IO 1 Auf dem Südfelde	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2 Am Werk, westl. Bereich	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 3 Am Werk, südl. Bereich	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 4 In der Geithe/ Auf dem Südfelde	60 dB(A)	45 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

2.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

2.3 Die Schallimmissionsprognose des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 22.07.2020 (TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 673931 / 820SST191) ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (maximale Erhöhung der Geräuschemissionen der Gasturbinen und deren nachgeschalteter Komponenten um 1 dB(A)) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage anzuwenden.

2.4 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.1 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

3.1.1 Die Emissionen im Abgas der **Gasturbinen der GuD-Anlage (Quellen: Block 10 und Block 20)** dürfen jeweils folgende Emissionsbegrenzungen, in Abhängigkeit vom Betriebszustand (Volllast- oder Teillastbetrieb), nicht überschreiten:

3.1.1.1 *Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) ab einer Last von ≥ 70 Prozent Feuerungswärmeleistung (Volllastbetrieb)*

Die Emissionsgrenzwerte gelten ab einer Last von 70 Prozent unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 Prozent).

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf ein Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und einen Volumenanteil an Sauerstoff von 15 % nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die im Abgas gemessene Massenkonzentration ist entsprechend den Vorgaben der 13. BImSchV (hier: § 2 Abs. 5 i. V. m. Anlage 4) umzurechnen.

Jahresmittelwert

a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 40 mg/m³

Tagesmittelwerte

a) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 10 mg/m³

b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 50 mg/m³

c) Kohlenmonoxid 100 mg/m³

Halbstundenmittelwerte

a) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 20 mg/m³

b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 100 mg/m³

c) Kohlenmonoxid 200 mg/m³

Mittelwert über die Probenahmezeit

Formaldehyd 5 mg/m³

3.1.1.2 *Emissionsgrenzwerte (Massenströme) im Lastbereich von ≥ 50 Prozent und < 70 Prozent (Teillastbetrieb)*

Die Massenströme errechnen sich aus den gemessenen Massenkonzentrationen und des Volumenstroms im Halbstundenmittel im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

a) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 11,10 kg/ 30 Min.

b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 44,40 kg/ 30 Min.

c) Kohlenmonoxid 111,00 kg/ 30 Min.

3.1.1.3 Die Festlegung des Emissionsgrenzwerts für Formaldehyd im Teillastbetrieb erfolgt nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch die Genehmigungsbehörde. Der Betreiber legt hierzu unverzüglich nach Vorliegen des Messberichtes zur Abnahmemessung (siehe Nebenbestimmung 3.2.1.1) einen formlosen Antrag vor, welcher Messdaten und einen Nachweis über die Immissionszusatzbelastung für Formaldehyd im Betriebszustand Teillast enthält.

3.2 Messungen und sonstige Nachweise über die Einhaltung der Emissionsanforderungen

3.2.1 Einzelmessungen

3.2.1.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der jeweils geänderten Gasturbine, ist auf Kosten des Anlagenbetreibers durch Einzelmessungen gemäß § 23 Abs. 2, 1. HS der 13. BImSchV i.V.m. Ziffer 5.3.2.2 TA Luft durch eine nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen, ob die Nebenbestimmungen 3.1.1.1 und 3.1.1.2 in Bezug auf die Formaldehyd- und Schwefeldioxidemissionen eingehalten werden. Die repräsentativen Messungen haben für den Vollastbetrieb (Nebenbestimmung 3.1.1.1) sowie für den Teillastbetrieb (Nebenbestimmungen 3.1.1.2 sowie 3.1.1.3) zu erfolgen.

Die Messungen zur Feststellung der Formaldehydemissionen sind wiederkehrend spätestens alle drei Jahre zu wiederholen.

Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der jeweils geänderten Gasturbine zu erteilen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 3.2.1.2 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung 3.2.1.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) spätestens acht Wochen nach der Messung vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht derzeit auf der Internetseite des LANUV NRW unter folgender Adresse zum Download bereit: <https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe Nov. 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Ziffer 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

3.2.2 Konti-Messungen

- 3.2.2.1 Die Massenkonzentrationen und Massenströme an CO und NO₂ sowie die jeweils erforderlichen Betriebsparameter (u.a. Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck oder Sauerstoffgehalt) an den Quellen Block 10 und Block 20 sind jeweils auch nach Anlagenänderung weiterhin kontinuierlich zu ermitteln, registrieren und auszuwerten. Die Auswertung darf nur über eine zertifizierte Auswertesoftware erfolgen.

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter www.qal1.de veröffentlicht.

- 3.2.2.2 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Messeinrichtung durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. (QAL 2)

Die Messeinrichtung ist zeitnah nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage sowie wiederkehrend im Abstand von drei Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach DIN EN 14181 (Ausgabe Febr. 2015) durchzuführen.

Die Funktionsprüfung des Messgerätes einschließlich der Registrier- und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

- 3.2.2.3 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) innerhalb von zwölf Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

Die aktuelle Version des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes für Funktionsprüfungen und Kalibrierungen steht derzeit auf der Internetseite des LANUV NRW unter folgender Adresse zum Download bereit: <http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download.htm>

- 3.2.2.4 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildeten und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.

Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

- 3.2.2.5 Auch nach Anlagenänderung hat die regelmäßige Überprüfung der Messeinrichtungen weiterhin durch eine Fachfirma zu erfolgen. Ein entsprechender Wartungsvertrag ist abzuschließen bzw. aufrecht zu erhalten.

Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.

Die Bescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 3.2.2.6 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren.

Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Das Kontrollbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren.

- 3.2.3 Emissionsfernüberwachung (EFÜ)

- 3.2.3.1 Die durch kontinuierliche Messungen zu ermittelten Massenkonzentrationen bzw. Massenströme an CO und NO₂ sind auch nach Anlagenänderung weiterhin über das Fernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der Regelungen aus der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition (überarbeitete Fassung des Beschlusses des LAI vom 28.09.2005, Stand April 2017) zu übermitteln.

Das EFÜ-System hat insbesondere den zusätzlichen Anforderungen der Nr. 2.3.2 der Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - Rundschreiben des BMUB vom 23.02.2017, Az.: IG I 2-45053/5- (GMBI. Nr. 13/14 S.234) - zu entsprechen.

3.2.3.2 Emissionsereignisse (z.B. Grenzwertverletzungen, Ausfall Messeinrichtungen) sind für jeden Einzelfall zeitnah, i.d.R. innerhalb von sieben Tagen, bezüglich der Ursache über das EFÜ-System zu kommentieren.

3.2.3.3 Die bei Teillastbetrieb der Gasturbine (50 bis < 70 Prozent der Last) gebildeten Halbstundenmittelwerte sind in Sonderklassen einzuteilen.

3.2.3.4 Eine gemäß § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ist zu beauftragen im Rahmen der Funktionsprüfung des Auswertesystems eine jährliche Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des EFÜ-Rechners vorzunehmen. Das jeweilige Prüfergebnis ist Bestandteil des Funktionsprüfungsberichtes der Auswerteeinheit.

3.2.4 Sonstige Nachweise/ Berichtspflichten

3.2.4.1 Anstelle von wiederkehrenden Messungen zur Feststellung der Schwefeldioxidemissionen sind regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate Nachweise über den Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

3.2.4.2 Der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid (Nebenbestimmung 3.1.1.1) ist auf Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte vom Betreiber zu berechnen und jeweils Ende März des Folgejahres an die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 zu melden. Hierzu sind die validierten Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen.

3.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

3.3.1 Beim Anlagenbetrieb auftretende Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 3.3.2 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

Hinweise zu weiteren, nicht durch die Anlagenänderung berührten immissionsschutzrechtlichen Festlegungen:

Die Hilfskesselanlage, die beiden Erdgasvorwärmer und die Notstromdieselanlage bleiben von der Anlagenänderung unberührt. Diese fallen inzwischen unter die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV). Die darin vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte gelten bei Bestandsanlagen gemäß § 39 Abs. 1 der 44. BImSchV ab dem 01.01.2025. Bis dahin gelten die in den vorhergehenden Genehmigungen festgelegten Emissionsbegrenzungen fort.

4. Hinweise zum TEHG

- 4.1 *Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der Bezirksregierung Arnsberg eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die Angaben in der Emissionsgenehmigung mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 TEHG)*

- 4.2 *Der Betreiber hat die durch seine Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen nach Maßgabe des Anhangs 2 Teil 2 TEHG zu ermitteln und der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) bis zum 31. März des Folgejahres über die Emissionen zu berichten. (§ 5 Abs. 1 TEHG)*

Zu beachten ist, dass bereits alle Emissionen im Test- und Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

- 4.3 *Der Betreiber ist verpflichtet, der DEHSt für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Emissionsermittlung und Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 TEHG einzureichen. Dabei hat er die in Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 TEHG genannten Fristen einzuhalten. (§ 6 Abs. 1 TEHG)*
- 4.4 *Der Betreiber ist verpflichtet, den Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode unverzüglich anzupassen, soweit sich folgende Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Emissionsermittlung oder an die Berichterstattung ergeben:*
1. *Änderung der Vorgaben nach § 6 Abs. 2 S. 2 TEHG*
 2. *Änderung der Emissionsgenehmigung oder*
 3. *sonstige Änderung der Tätigkeit*
- (§ 6 Abs. 3 S. 1 TEHG)*

5. Nebenbestimmung zum Brandschutz

- 5.1 Die im Bestand vorhandene Gebädefunkanlage für den Einsatzstellenfunk der Feuerwehr ist, aufgrund der bundesweiten Umstellung vom analogen in den digitalen Funk, in Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr Hamm auf den Digitalfunk umzurüsten.

6. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 6.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Bodenschutz, der vorab inhaltlich abgestimmte AZB vorzulegen.
- 6.2 Der **vollständige AZB** einschließlich aller Sicherheitsdatenblätter und Lagepläne ist der Bezirksregierung Arnsberg rechtzeitig vorab, spätestens aber vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage, dreifach in Papierform und digital zu senden.

Die mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 Bodenschutz, abgestimmte Ausfertigung ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV als Anlage zum Genehmigungsbescheid zu nehmen.

- 6.3 Die Erstellung des Ausgangszustandsberichts hat gemäß den Ausführungen der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen.

Hinweis:

Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen.

Dies ist der Fall, wenn:

- *mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,*

- *eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder*
- *relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.*

7. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV

7.1. Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- aktualisierte Fassung der Liste über die relevanten gefährlichen Stoffe
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen
- boden- und/oder grundwasserrelevante Schadensfälle auf dem Anlagengrundstück

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

7.2 Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen des Grundwassermonitorings nachträglich ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c zu fordern.

7.3 Sollten sich Auffälligkeiten beim Grundwassermonitoring oder beim Sachstandsbericht für den Boden ergeben, so ist nach Aufforderung durch die BR Arnsberg Dezernat 52 – Bodenschutz, ein Untersuchungskonzept für die Durchführung des Bodenmonitorings zur Prüfung vorzulegen.

7.4 Mit den Untersuchungen für das Bodenmonitoring darf erst nach Zustimmung zum Untersuchungskonzept durch die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 Bodenschutz - begonnen werden.

7.5 Die Untersuchungsergebnisse des Bodenmonitorings sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 Bodenschutz –unaufgefordert schriftlich und in digitaler Form vorzulegen und auf Grundlage der vorangegangenen Untersuchungen gutachterlich zu bewerten.

8. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV

8.1 Zur Überwachung des Grundwassers sind 3 Grundwassermessstellen, davon 1 im An- und 2 im Abstrom, auf dem Betriebsgelände zu errichten. Der Standort

der einzelnen Grundwassermessstellen ist gemäß dem mit der BR Arnsberg – Dez. 52 Bodenschutz abgestimmten Untersuchungskonzept vorzunehmen.

- 8.2 Die Grundwassermessstellen müssen mindestens einen Ausbaudurchmesser von 100 mm (DN 100) betragen, um eine repräsentative Probenahme gemäß LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser zu gewährleisten. Der Ausbau der Grundwassermessstellen auf den genannten Durchmesser ist vor Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.
- 8.3 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen vor Inbetriebnahme sowie anschließend alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme auf Grundlage des abgestimmten Untersuchungskonzeptes auf die relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen.
- 8.4 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.
- 8.5 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN (DHHN2016) zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen und die An- und Abstrombrunnen sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 8.6 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde schriftlich und in digitaler Form (PDF Datei) unaufgefordert zu übermitteln.
- 8.7 Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Sachstandsberichten und/oder Analyseergebnissen der Grundwasserüberwachung einen kürzeren Überwachungsturnus oder einen größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

9. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 9.1 Nebenbestimmung zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV
Die in den Prüfberichten vom 28. August 2020 zum Erlaubnisverfahren aufgeführten erforderlichen Maßnahmen des TÜV Rheinland sind zu beachten / durchzuführen.
- 9.2 Die im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung ist auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

Hinweise zur Erlaubnis:

1. *Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz - ProdSG).*

2. *Das Explosionsschutzdokument für die Dampfkesselanlage ist entsprechend fortzuschreiben.*
3. *Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).*

Weitere arbeitsschutzrechtliche Hinweise:

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. *Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.*
2. *Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.*
3. *Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.*

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

V. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
 - o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Anschreiben vom 11.09.2020	2 Blatt
2.	Deckblatt	1 Blatt
3.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
4.	Deckblatt Kapitel 1: Antrag	1 Blatt
5.	Genehmigungsantrag, Formular 1	5 Blatt
6.	Beschreibung und Begründung des Vorhabens	5 Blatt
7.	Unterrichtungs- und Beratungspflichten	1 Blatt
8.	Bestätigung über die sicherheitstechnische Beratung gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	1 Blatt
9.	Stellungnahme des Betriebsrats	1 Blatt
10.	Kurzbeschreibung	20 Blatt
11.	Deckblatt Kapitel 2: Karten und Lagepläne	1 Blatt
12.	Topographische Karte 1 : 25.000	1 Blatt
13.	Grundkarte 1 : 5.000	1 Blatt
14.	Katasterplan 1 : 2.000	1 Blatt
15.	Lageplan 1 : 5.000	1 Blatt
16.	Auszug aus dem Bebauungsplan	1 Blatt

17.	Deckblatt Kapitel 3: Bauvorlagen und Brandschutz	1 Blatt
18.	Anmerkungen zum Bauantrag und Brandschutz	1 Blatt
19.	Nachweis des bestehenden GT-Fundaments für neue Belastung nach einem GT-Upgrade auf SGT5-4000F (ATEP)	15 Blatt
20.	Deckblatt Kapitel 4: Anlage und Betrieb	1 Blatt
21.	Betriebsbeschreibung	10 Blatt
22.	Formular 2	2 Blatt
23.	Formular 3 für BE 1	2 Blatt
24.	Formular 3 für BE 4	2 Blatt
25.	Verfahrensfließbild	1 Blatt
26.	Text zum Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
27.	Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
28.	Angaben zur Energienutzung	1 Blatt
29.	Deckblatt Kapitel 5: Emissionsverhalten	1 Blatt
30.	Emissionsverhalten und Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	3 Blatt
31.	Emissionsverhalten und Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Schall	1 Blatt
32.	Text mit Verweis zum Kapitel 5.1 (anstelle Formular 4)	1 Blatt
33.	Formular 5	1 Blatt
34.	Anzeige nach § 4 Abs. 5 TEHG	2 Blatt
35.	Text zu Gutachterlichen Stellungnahmen	1 Blatt
36.	Gutachterliche Stellungnahme über die erforderlichen Schornsteinhöhen sowie Emissionen und Immissionen durch die Effizienzsteigerung im Trianel Gaskraftwerk Hamm-Uentrop	56 Blatt
37.	Gutachterliche Stellungnahme zu Geräuschemissionen und -immissionen des Trianel Gaskraftwerkes Hamm nach Umsetzung des ATEP-Programms	22 Blatt
38.	Deckblatt Kapitel 6: Wasser-/Abwasserwirtschaft	1 Blatt
39.	Beschreibung der wasser- und abwasserrelevanten Abläufe	1 Blatt
40.	Formular 7	3 Blatt
41.	Deckblatt Kapitel 7: Abfälle	1 Blatt

42.	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1 Blatt
43.	Deckblatt Kapitel 8: Wassergefährdende Stoffe	1 Blatt
44.	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
45.	AwSV-Kataster	2 Blatt
46.	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1 Blatt
47.	Deckblatt Kapitel 9: Arbeitsschutz	1 Blatt
48.	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	1 Blatt
49.	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	1 Blatt
50.	Alarmplan	1 Blatt
51.	Feuerwehrübersichtsplan	1 Blatt
52.	Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV	2 Blatt
53.	Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle zur Änderung der Betriebsweise des Wasserrohrdampfkessels der Kat. IV der Dampfkesselanlage Unit 10	5 Blatt
54.	Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle zur Änderung der Betriebsweise des Wasserrohrdampfkessels der Kat. IV der Dampfkesselanlage Unit 20	5 Blatt
55.	Deckblatt Kapitel 10: Anlagensicherheit	1 Blatt
56.	Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	1 Blatt
57.	Ermittlung der Störfallrelevanz	1 Blatt
58.	Berechnungshilfe zur Ermittlung der Störfallrelevanz	16 Blatt
59.	Explosionsschutz	1 Blatt
60.	Deckblatt Kapitel 11: Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Blatt
61.	Betriebseinstellung	1 Blatt
62.	Sicherheitsdatenblätter	1 Blatt
63.	Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen	1 Blatt
64.	Ausgangszustandsbericht	1 Blatt

65.	Deckblatt Kapitel 14: Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	1 Blatt
66.	Eingriff in Natur und Landschaft	1 Blatt
67.	Text zu ASP-Protokoll	1 Blatt
68.	ASP-Protokoll	2 Blatt
69.	Text zu FFH-Screening	1 Blatt
70.	FFH-Screening	25 Blatt
71.	Angaben zur Umweltverträglichkeit	1 Blatt
72.	Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls	48 Blatt
73.	<i>nachgereichte Unterlage</i> : Stellungnahme der TGH vom 10.11.2020 zur Temperatur Kühlturmbabflut	6 Blatt
74.	<i>nachgereichte Unterlage</i> : ergänzende Stellungnahme des TÜV NORD zum Immissionsgutachten vom 02.03.2021	12 Blatt

VII. B e g r ü n d u n g

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59071 Hamm, Trianelstraße 1 ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (GuD-Kraftwerk) zur Erzeugung von Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von bisher 1.486 MW_{th} und der Erzeugung von ca. 800 MW elektrischer Energie. Die Anlage wird 8.760 Stunden im Jahr, d.h. an 7 Tagen in der Woche im Dreischichtbetrieb betrieben.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 14.09.2020, eingegangen am 15.09.2020, letztmalig ergänzt mit E-Mail vom 05.03.2021, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des GuD-Kraftwerks in Hamm-Uentrop in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll eine Leistungssteigerung der Gasturbinen durch eine aerodynamische Optimierung der Turbinenschaufeln und eine Verbesserung der Kühlung der Heißgaskomponenten erzielt werden. Mit den Änderungen ist eine Steigerung des Gasturbinenwirkungsgrades der beiden Blöcke und in Folge dessen eine Erhöhung des GuD-Wirkungsgrades um insgesamt 1,2 % auf nunmehr 58,7 % verbunden. Die Feuerungswärmeleistung erhöht sich um 159 MW_{th} auf insgesamt 1.645 MW_{th} für beide Blöcke des GuD-Kraftwerks.

Einstufung gemäß 4. BImSchV / Verfahrensart / Zuständigkeit

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 Verfahrensart (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Allgemeine Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Bewertung stützt sich zusammengefasst insbesondere auf folgende Aspekte:

Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen, unversiegelten Flächen in Anspruch genommen und Änderungen ausschließlich innerhalb der bestehenden Bebauung auf dem Kraftwerksgelände vorgenommen. Der Standort des Gaskraftwerks ist gemäß Bebauungsplan als Industrie- und Gewerbegebiet ausgewiesen. Es erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft. Die Anforderungen an den Brauchwasserbedarf und die Abwasserentsorgung bewegen sich weiterhin im Rahmen der jeweils bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Es kommt durch das Vorhaben zu keiner Änderung der bestehenden Abfallsituation. Einsatzstoffe und Produkte der Anlage ändern sich nicht; es kommt lediglich zu einem erhöhten Brennstoffeinsatz von ca. 5 % mehr Erdgas. Es wurde der gutachterliche Nachweis geführt, dass schädliche Umweltauswirkungen bezüglich luftverunreinigenden Stoffen und Schall vorhabensbedingt nicht zu besorgen sind. Anhaltspunkte für durch die geänderte Anlage hervorgerufene relevante Geruchsemissionen bestehen nicht. Ebenso sind keine Kumulationseffekte mit benachbarten Vorhaben erkennbar. Positiv herauszustellen ist, dass mit dem beantragten Vorhaben der Austausch bzw. die Modifikation der Brenner und damit eine emissionsärmere und optimierte Verbrennung, insbesondere bezüglich der NO_x-Emissionen, verbunden ist. Durch diese Änderung werden die Anforderungen nach der neuen BVT-Schlussfolgerung für Großfeuerungsanlagen zukünftig eingehalten. Zudem führen die Modernisierungsmaßnahmen zu einer Steigerung des elektrischen Wirkungsgrads des GuD-Kraftwerks um 1,2 % auf einen Wirkungsgrad von insgesamt 58,7 %.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 03.10.2020 im Amtsblatt Nr. 40/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemeinsam mit dem Genehmigungsverfahren öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgte die Bekanntmachung auch in den ortsüblichen Tageszeitungen (Westfälischer Anzeiger und Soester Anzeiger) am 02.10.2020 (Ersatzausgabe für den 03.10.2020 aufgrund des Feiertages).

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Hamm als
 - Planungsbehörde vom 12.11.2020
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 24.02.2021
 - Brandschutzdienststelle vom 15.10.2020

- Gemeinde Welper vom 05.11.2020
- Gemeinde Lippetal vom 06.11.2020
- Stadt Ahlen vom 15.03.2021
- Kreis Soest vom 03.11.2020
- Kreis Warendorf vom 26.10.2020

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Naturschutz vom 12.11.2020
 - Dezernat 52 - AwSV vom 15.10.2020
 - Dezernat 52 - Bodenschutz, AZB vom 08.02.2021
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 29.10.2020 und 12.11.2020
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 10.11.2020

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 08.02.2021

- Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle vom 25.11.2020

- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW vom 11.12.2020

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 03.10.2020 im Amtsblatt Nr. 40/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde in den im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitungen „Westfälischer Anzeiger“ und „Soester Anzeiger“ am 02.10.2020 (Ersatztermin aufgrund des Feiertages am 03.10.2020) ein Hinweis auf die Bekanntmachung und zu berücksichtigenden Fristen veröffentlicht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 12.10.2020 bis einschließlich 11.11.2020 bei folgenden Stellen aus und konnten dort nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden eingesehen werden:

- Technisches Rathaus der Stadt Hamm, Bauordnungsamt, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Zimmer A0.006
- Bezirksregierung Arnsberg, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, Zimmer 236

Unter Würdigung der besonderen pandemiebedingten Umstände konnte der Genehmigungsantrag zusätzlich im o.g. Auslegungszeitraum in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden.

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 12.10.2020 bis einschließlich 11.12.2020 wurde eine Stellungnahme zum Genehmigungsantrag eingereicht, welche zwar nicht explizit als Einwendung titulierte wurde, aber aufgrund des Charakters der darin aufgeworfenen Fragen und Anmerkungen als Einwendung gewertet wird. Die Einwendung bezieht sich im Wesentlichen auf Rückfragen zur Anlagentechnik sowie zu rechtlichen Aspekten. Insgesamt wird die erhobene Einwendung als erörterungswürdig gewertet, da sie Fragestellungen bzw. Anmerkungen enthält, deren Klärung ggf. im öffentlichen Interesse stehen könnten, da beispielsweise Detailfragen zum Wirkungsgrad ohne spezielles Fachwissen nicht aus dem Genehmigungsantrag selbst beantwortet werden können oder die Erläuterung von speziellen Emissionsanforderungen ggf. einen Mehrwert für den interessierten Bürger darstellen könnte. Da sich aber aus den aufgeworfenen Fragen und Anmerkungen keine Zweifelsfragen ergeben, welche ausschließlich in einem Erörterungstermin geklärt werden können sowie im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und der momentan vorherrschenden Corona-Pandemie, bedurfte die Einwendung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung. Insofern konnte der für den 02.02.2021 vorgesehene Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entfallen. Eine entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 23.01.2021 im Amtsblatt Nr. 03/2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und in den ortsüblichen Tageszeitungen (Westfälischer Anzeiger und Soester Anzeiger) sowie in der Zeit vom 23.02.2021 bis einschließlich 02.02.2021 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Nachfolgenden erfolgt die rechtliche Würdigung der innerhalb der Einwendung aufgeworfenen Punkte:

1. Unter welchen Betriebsbedingungen gilt der erhöhte Wirkungsgrad von 58,7 %? Unter Normalbetrieb bei 864 MW_{el} und einer FWL von 1.645 MW_{th} ergeben sich nur $864/1645 = 52,5 \%$.

Die FWL und die elektrische Leistung sind keine Konstanten und lassen sich nicht direkt ins Verhältnis setzen, da sie auf unterschiedliche Betriebsbedingungen bezogen sind: Die beantragte FWL von 1.645 MW_{th} stellt den Maximalwert der Feuerungswärmeleistung dar, welcher auch unter extremen Wetterbedingungen nicht überschritten werden darf. Die elektrische Leistung der Anlage (Output hier: 864 MW_{el}) ist nicht auf diesen extremen Punkt bezogen, sondern stellt die Leistung der Anlage unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 1013,25 hPa gemäß DIN ISO 2533) dar.

Feuerungswärmeleistung und elektrische Leistung sind stark abhängig von den Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftdruck etc.) und bilden ein Wertepaar. Aus diesem Wertepaar ergibt sich der Wirkungsgrad der Anlage. Dieser beträgt dann im Bestpunkt (d.h. bei hoher Last) ca. 58,7 %.

2. Um welchen Betrag verringert sich die Stickstoffemission gegenüber der Bestandsanlage?

Antragsgemäß verringern sich die Stickoxidemissionen im Jahresmittel von maximal 75 mg/m³ auf 40 mg/m³.

3. Wieviel Formaldehyd wird in der Bestandsanlage emittiert oder ist das erst in der Neuanlage der Fall?

Ein Grenzwert für Formaldehyd ist in der aktuellen Fassung der 13. BImSchV nicht enthalten; daher bestand bislang auch keine Messverpflichtung und es liegen somit keine Messdaten für Formaldehydemissionen vor.

Durch Neueinstufung von Formaldehyd als krebserregenden Stoff wurden gemäß LAI-Vollzugsempfehlung die allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.2 TA Luft sowie einige der speziellen Anforderungen nach Nr. 5.4 TA Luft um Emissionsbegrenzungen für Formaldehyd ergänzt. Der Stand der Technik hat sich somit seit der zuletzt erteilten Genehmigung fortentwickelt und findet im Genehmigungsverfahren entsprechend Anwendung.

4. Der Druck im Vakuum kann wohl kaum unterschritten werden.

Anmerkung gilt in Bezug auf die Passage *„Dort wird der Dampf bis auf einen Druck deutlich unterhalb des Umgebungsdruckes (Vakuum) entspannt und treibt dadurch die Dampfturbine an.“* (siehe Kapitel 1.4 Kurzbeschreibung, Blatt 8 von 20)

Im Kondensator herrscht annäherndes Vakuum, sodass bei den dort vorherrschenden Umgebungsbedingungen trotz niedriger Temperaturen Wasser im dampfförmigen Zustand vorliegt und somit in der Dampfturbine entspannt werden kann. Die Aussage bezieht sich auf den Zustand im Kondensator: Dort herrscht „nahezu“ Vakuum im Vergleich zu den außerhalb des Kondensators vorliegenden Umgebungsdruckbedingungen.

5. Was heißt „oberes Ende“? Ist die Anlage besonders schlecht oder gut?

Frage gilt in Bezug auf die Aussage: *„Darüber hinaus wird zusätzlich zur geltenden 13. BImSchV das jeweils obere Ende der in den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen angegebenen Bandbreite herangezogen.“* (Kapitel 1.4 Kurzbeschreibung, Blatt 11 von 20)

Die zuständige Behörde hat gemäß Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (Industrieemissionsrichtlinie) den Auftrag Emissionsgrenzwerte festzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den BVT assoziierten Emissionswerten (BAT-AEL, *Best Available Technique Associated Emissions Level*), nicht überschreiten. Die BAT-AEL liegen in der Regel als Emissionsbandbreiten vor, welche, unabhängig von dem Stand der Umsetzung in nationales Recht, nicht überschritten werden dürfen. Das „obere Ende“ der Emissionsbandbreite kennzeichnet somit den europarechtlich zulässigen Rahmen der jeweiligen Emissionsanforderung, der sowohl von Neuanlage, Bestandsanlagen und Altanlagen mindestens eingehalten werden muss.

6. Gab es vorher keine Grenzwerte für Formaldehyd?

siehe Würdigung von Punkt 3

7. In welchem Zeitabstand werden die Werte ermittelt?

Frage in Bezug auf: „Für Schwefeloxide (SO_x) und Formaldehyd finden wiederkehrende Einzelmessungen im Rahmen der Kalibrierungsmessungen der Emissionsanlagen statt, deren Ergebnisse der Bezirksregierung zur Verfügung gestellt werden.“ (Kapitel 5.1 Emissionsverhalten und Maßnahmen, Blatt 2 von 3)

Die Emissionsmessungen sind anforderungsgemäß alle drei Jahre durchführen zu lassen.

8. Was heißt „oberes Ende“? Die größtmögliche Belastung oder die geringstmögliche?

Frage gilt in Bezug auf die Aussage: „Die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017) macht darüber hinaus weitere Vorgaben, welche unter anderem als Grundlage für die Umsetzung einer neuen 13. BImSchV dienen. Daher wird an dieser Stelle zusätzlich zur geltenden 13. BImSchV das jeweils obere Ende der in diesen Schlussfolgerungen angegebenen Bandbreite herangezogen“ (Kapitel 5.1 Emissionsverhalten und Maßnahmen, Blatt 1 von 3)

siehe Würdigung von Punkt 5

9. Der angegebene Abstand zwischen Block 10 Schornstein und Hilfskessel Schornstein in Formular 5 - Blatt 1 (Seite 91) beträgt nur 2,3 m. Das ist schlecht möglich, wenn der Durchmesser der großen Schornsteine 8,5 m ist. Siehe auch Bild.

Modelltechnisch (AUSTAL2000) stehen die Quellen Block 10 und HiKe dicht nebeneinander. Es gibt eine Unschärfe bei der Angabe der Hoch- und Rechtswerte gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort. Rechentechnisch kommt es jedoch zu keiner Abgasfahnen-Überlagerung der Quellen und die tatsächlichen Durchmesser der Quellen werden rechnerisch korrekt berücksichtigt. Somit ist das Ergebnis der Berechnungen sachgerecht.

10. Die 0,3 kg N/ha*a sind zwar bundesverwaltungsgerichtlich festgelegt, aber keineswegs fachlich haltbar. Die Naturschutzverbände gehen von einem Wert von 0,003 kg N/ha*a aus, wobei das EUGH auch niedrigere Werte (0,0007 kg N/ha*a) nicht beanstandet hat.

Nach Erlasslage ist bezüglich der FFH-Verträglichkeitsprüfung von eutrophierenden Stickstoffeinträgen der vorhabenbezogene Abschneidewert in Höhe von 0,3 kg N/ha*a als naturwissenschaftlich gesicherter Wert zugrunde zu legen (Runderlass MULNV „Stickstoffeinträge in stickstoffempfindliche Lebensraumtypen hier: Entscheidung des BVerwG vom 15.05.2019, Az. 7 C 27.17“ vom 17.10.2019). Die rechtliche Vorgabe ist einzuhalten.

11. Die Zerstörung der Natur durch Emissionen hat nichts mit den Messgrenzen zu tun.

Luftschadstoffe können sich nachteilig auf Ökosysteme, Arten und Lebensgemeinschaften auswirken. Zum Schutz empfindlicher Ökosysteme und der biologischen Vielfalt sind daher ihre Auswirkungen in Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu bewerten.

Für die FFH-Gebiete gilt zudem das Verschlechterungsverbot.

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Daher sind nach § 34 Abs. 1 BNatSchG Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den wertgebenden Bestandteilen zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-VP).

Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme unter Anwendung des besten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes voraus.

Einträge unterhalb des Abschneidewerts von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ sind eine lediglich rechnerisch bestimmbare Zusatzbelastung, die sich messtechnisch nicht mehr sicher von der Hintergrundbelastung abgrenzen und einem konkreten Vorhaben zuzuordnen lassen.

12. Wir finden es gut, dass im Gutachten auch die Stickstoffdepositionswerte unter $0,3 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$ aufgetragen wurden.

Keine rechtliche Würdigung erforderlich.

13. Auch wenn die Färbungen nicht übereinstimmen, ist die Belastung sowohl im Istzustand als auch für den Planzustand teilweise höher als die Grenzwerte dies vor 2 Jahren zugelassen hätten.

Zur Beurteilung des Vorhabens, der durch das Vorhaben verursachten Emissionen und deren Auswirkungen auf stickstoffempfindliche Lebensraumtypen sind die rechtlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Beantragung zu beachten.

Die o.g. Abb. 8-4 bildet den Jahresmittelwert der Immissionszusatzbelastung von Stickstoffdeposition durch das Gaskraftwerk im Istzustand in $\text{kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$ ab, Abb. 8-8 den Jahresmittelwert im Planzustand.

Auch wenn die Wertezuordnung in den verwendeten Farbskalen nicht einheitlich ist, liegen die ablesbaren Werte in beiden Abbildungen unterhalb des Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$, so dass von keiner FFH-Gebietsbeeinträchtigung auszugehen ist.

14. Der TÜV Rheinland ist mit der Überprüfung der Anlage betraut. Ergibt sich damit nicht ein Interessenkonflikt mit den Gutachten des TÜV Nord?

Es handelt sich um jeweils eigenständige Prüforganisationen. Ein Interessenkonflikt ist seitens der Genehmigungsbehörde daher nicht erkennbar.

15. Bei der vorherrschenden Windrichtung Nord Ost ist Messstation sicher nicht relevant für das GuD-Kraftwerk.

Anmerkung in Bezug auf: *„Die dem Anlagenstandort nächstgelegene Messstation liegt ca. 8,2 km nordwestlich in der Münsterstraße in Hamm (Verkehrsmessstation)“*

(LANUV, 2020a). Die nächstgelegenen Hintergrundmessstationen es LANUV Lünen-Niederaden bzw. Unna-Königsborn liegen in einer Entfernung von 26 km (südwestlich) bzw. 21,3 km (südsüdwestlich) zum Anlagenstandort (LANUV, 2020a).“ (Kapitel 5. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Seite 28 von 47)

Wie in der Einzelfalluntersuchung dargelegt, betreibt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in NRW ein Luftqualitätsüberwachungssystem (LUQS) mit mehr als 60 Messstationen. Diese geben Auskunft über die großräumige Vorbelastung des Untersuchungsraums. Die dem Anlagenstandort nächstgelegene Messstation liegt ca. 8,2 km nordwestlich in der Münsterstraße in Hamm (Verkehrsmessstation). Die nächstgelegenen Hintergrundmessstationen des LANUV liegen Lünen-Niederaden bzw. Unna-Königsborn in einer Entfernung von 26 km (südwestlich) bzw. 21,3 km (südsüdwestlich) zum Anlagenstandort. Formal sind keine Recherchen zur Vorbelastung im Untersuchungsraum erforderlich, da die prognostizierten Zusatzbelastungen irrelevant im Sinne der TA Luft sind und damit die Bedingung nach Pkt. 4.1 der TA Luft erfüllt ist, nach der bei irrelevanten Zusatzbelastungen auf eine Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden kann.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen und bestätigt, dass sich ihre Beratung u.a. auch auf das Projekt „ATEP“ erstreckt.

Planungsrecht

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hamm vom 13.12.2008 ist das Betriebsgelände des Antragstellers gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als „Flächen für die Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung: Versorgungsfläche - Elektrizität“ dargestellt.

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02.058, Bezeichnung „Du Pont“ der Stadt Hamm ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als

GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht. Das Einvernehmen der Stadt Hamm ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)
- die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 1.1 genannt - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen vom 31.07.2017, Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 17.08.2017

Lärm/Erschütterungen

Durch die wesentliche Änderung kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung des Abgasmassenstroms der Gasturbinen um 0,2 %, welche laut Herstellerangaben keine Auswirkungen auf die Schallemissionen hat. Darüber hinaus wurde eine schalltechnische Pessimalebetrachtung durchgeführt, in welcher die Geräuschemissionen der Gasturbinen und der davon direkt oder indirekt beeinflussten Komponenten gegenüber dem Ist-Zustand um 1 dB(A) erhöht angesetzt wurden. Mit diesen erhöhten Emissionsdaten wurde das Schallausbreitungsmodell aus der Immissionsprognose zum ursprünglichen Genehmigungsverfahren modifiziert und es konnte durch eine erneute Schallausbreitungsrechnung nachgewiesen werden, dass selbst bei dieser Maximalwertbetrachtung keine Änderungen auf die nach TA Lärm gerundeten Beurteilungsspiegel an den bekannten Immissionsorten im Kraftwerksumfeld zu verzeichnen waren.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. Verordnung (13. BImSchV) bzw. der TA Luft und den Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen vom 31.07.2017 festgelegt. Zudem beruht die Begrenzung der Formaldehydemissionen im Speziellen auf der Vollzugsempfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 09.12.2015 in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (heute: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) vom 24.02.2016.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgen nicht.

Gemäß § 8 der 13. BImSchV gelten die dort genannten Emissionsgrenzwerte für Gasturbinenanlagen bei Betrieb ab einer Last von 70 Prozent, unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 Prozent).

Im Einzelnen begründen sich die in Nebenbestimmung 3.1.1.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte für den Regelbetrieb (Volllastbetrieb) aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

Stoff	Emissionsbegrenzung		Grundlage/ ggf. abweichende Begründung
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	JMW	40 mg/m ³	BVT-Schlussfolgerung, Tab. 24 bzw. § 33 Abs. 9 Nr. 1 a) bb) des aktuellen Entwurfes der neuen 13. BImSchV ¹
	TMW	50 mg/m ³	BVT-Schlussfolgerung, Tab. 24 bzw. § 33 Abs. 9 Nr. 1 des aktuellen Entwurfes der neuen 13. BImSchV
	HMW	100 mg/m ³	Entsprechend der Regelung aus § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der 13. BImSchV bzw. des § 33 Abs. 9 Nr. 1 des aktuellen Entwurfes der neuen 13. BImSchV
Schwefeldioxid	TMW	10 mg/m ³	§ 8 Abs. 6 der 13. BImSchV, siehe Nebenbestimmung 2.6 des Genehmigungsbescheides vom 05.12.2005 (3. Teilgenehmigung) mit dem Az.: - 56.8851.1.1 - G 46/05 T3 -
	HMW	20 mg/m ³	§ 8 Abs. 6 der 13. BImSchV, siehe Nebenbestimmung 2.6 des Genehmigungsbescheides vom 05.12.2005 (3. Teilgenehmigung) mit dem Az.: - 56.8851.1.1 - G 46/05 T3 -
Kohlenmonoxid	TMW	100 mg/m ³	§ 8 Abs. 1 S.2 Nr. 1b) der 13. BImSchV bzw. § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 b) des aktuellen Entwurfes der neuen 13. BImSchV
	HMW	200 mg/m ³	§ 8 Abs. 1 S.2 Nr. 2 bzw. § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 des aktuellen Entwurfes der neuen 13. BImSchV
Formaldehyd	Mittelwert über die PN-Zeit	5 mg/m ³	LAI-VE Formaldehyd vom 09.12.2015 i.V.m. mit dem Erlass des MKULNV (heute MULNV) vom 24.02.2016; § 33 Abs. 1 Nr. 4 des aktuellen Entwurfes der neuen 13. BImSchV

Für den Betrieb bei Lasten bis 70 Prozent legt die zuständige Behörde den zu überwachenden Teillastbereich sowie die in diesem Bereich einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen für die Absatz 1 genannten Schadstoffe fest. Ergänzend ist gemäß der LAI-Vollzugsempfehlung (Stand 09.12.2015) in Verbindung mit dem Erlass des MKULNV (heute MULNV) vom 24.02.2016 sowie § 33 Abs. 1 Nr. 4 des aktuellen Entwurfes der neuen 13. BImSchV bei einem Lastbereich < 70 % eine Emissionsbegrenzung auch für den Parameter Formaldehyd durch die Genehmigungsbehörde im Einzelfall festzulegen.

Der zur Festlegung von Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen zur betrachtende Teillastbereich erstreckt sich von 50 bis < 70 % der Feuerungswärmeleistung bei ISO Bedingungen. Lastzustände < 50 % entsprechen dem Anfahrbetrieb. Mit die-

¹ Stand zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung: Verordnungsentwurf des Bundesumweltministeriums mit Bearbeitungsstand vom 25.06.2020 (am 02.12.2020 vom Bundeskabinett beschlossen)

ser Entscheidung werden erstmalig die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte für diesen Lastfall geregelt. Die Emissionsbegrenzungen für diesen Lastzustand wurden über eine sog. Frachtenregelung festgesetzt. D.h. durch die Einhaltung der bei Volllastbetrieb maximal zulässigen Fracht für den Teillastbetrieb wird sichergestellt, dass auch während des Betriebes in geringeren Lastzuständen die Irrelevanzgrenze für die Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe unterschritten wird. Abweichend von den beantragten Emissionsmassenströmen in kg/h werden die Emissionsbegrenzungen für den Sonderbetriebszustand Teillast aus Gründen der messtechnischen Überwachbarkeit für ein kürzeres Zeitintervall von 30 Minuten festgelegt. Weiterhin wird für diesen Betriebsfall aufgrund der stark schwankenden Sauerstoffgehalte auf die Festsetzung eines Sauerstoffbezugswertes verzichtet, da eine Sauerstoffbezugswertrechnung in diesem Fall zu erhöhten Messfehlern führen würde (siehe Nebenbestimmung 3.1.1.2).

Für die Anlage sowie für vergleichbare Anlagen liegt für den Teillastbetrieb zwischen 50 bis 70 % kein Messdatenmaterial zu resultierenden Formaldehydemissionen vor. Die Festlegung des Grenzwertes erfolgt im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde nach erfolgter Abnahmemessung (Nebenbestimmung 3.1.1.3).

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Anlage unterliegt auch nach Anlagenänderung nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

AwSV

Durch die Anlagenänderung kommt es zu keinen Änderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es kommen keine neuen Stoffe hinzu und bestehende Stoffe werden in ihrer gelagerten und verwendeten Menge nicht erhöht.

Abwasser

Mit der Anlagenänderung sind keine technischen Änderungen am Wasser-/Abwassersystem verbunden. Weiter sind keine Änderungen der Abwasserqualitäten mit der Änderung verbunden. Die vorhandene wasserrechtliche Genehmigung zur Indirekteinleitung von Prozessabwässern in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation und die vorhandene Einleitungserlaubnis in den Datteln-Hamm-Kanal inklusive zugehöriger Änderungsbescheide bleiben von der vorliegenden Genehmigung unverändert.

Aufgrund der Mehrleistung der Gasturbinen erhöht sich die Temperatur des Kühlturmabflutabwassers um maximal 0,5 °C. Es kann dennoch weiterhin gewährleistet werden, dass der in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzte Überwachungswert von 35 °C sicher eingehalten wird.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3 c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat. Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3 c) so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die Verpflichtung des Betreibers zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser gilt unabhängig von der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB). Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht, befreit nicht von der Verpflichtung zur vorsorgeorientierten Überwachung.

Weder § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV noch die IED sehen die Möglichkeit vor, von turnusmäßigen Grundwasser- und Bodenüberwachungen abzusehen.

Voraussetzung für die Anwendung des § 21 Abs. 2a Nr. 3c ist, dass es sich um eine IED-Anlage handelt, in der relevante gefährliche Stoffe (rgS) erzeugt, verwendet oder freigesetzt werden (Definition „relevante gefährliche Stoffe s.o.).

Rechtsgrundlage für die Überwachungsauflagen ist § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, nämlich die Pflicht des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Bestandteil der Vorsorge ist auch die betreibereigene Überwachung.

Bei der vorliegenden Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die o.g. Anlage ist im Anhang der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Der aktuell vorgelegte Bericht zum Ausgangszustand (AZB Stand 08.01.2021) enthält eine Liste mit den relevanten gefährlichen Stoffen (Excel-Liste) sowie auch einen Vorschlag zu den jeweiligen Untersuchungsparametern und einen Vorschlag für ein Untersuchungskonzept. Die Listen sowie das Konzept sind vollständig und mit mir abgestimmt worden.

Da die Erstellung des AZBs einen großen Zeitaufwand erfordert und mit hohen Anforderungen verbunden ist, wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV zugelassen, dass der AZB bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden kann. Der nachzureichende AZB ist nach behördlicher Prüfung und Zustimmung als Inhalt des Genehmigungsbescheides zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

Gründe für die Änderung der Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG

Gemäß § 4 Abs. 5 TEHG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, der zuständigen Behörde eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die Angaben nach Absatz 3 mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann. Die zuständige Behörde ändert die Genehmigung entsprechend.

Die Änderung hat keinen Einfluss auf die grundsätzliche Emissionshandelspflicht: Die Anlage ist auch weiterhin emissionshandelspflichtig. Die Daten zur Emissionsgenehmigung werden entsprechend geändert (siehe Umfang der Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG auf Seite 5 und 6). Die Änderung muss betreiberseitig im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG Berücksichtigung finden.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 15.000.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 46.250 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Die Gebühren für die einkonzentrierte Erlaubnis nach § 18 BetrSichV belaufen sich gemäß Tarifstelle 11.2.1 des AVerwGebO NRW bei eigenständiger Erteilung der Erlaubnis auf 23.612,50 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich damit aus der Tarifstelle 15a.1.1 b).

Ermäßigungen

Da in diesem Fall ein öffentlich bestellter Sachverständiger für Genehmigungsverfahren bei der Antragserstellung einbezogen wurde, kann sich die Gebühr wegen eines geringeren Verwaltungsaufwandes gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindern, aber höchstens jedoch um 30 v.H.

In diesem Fall wird der Höchstsatz von 30 % angesetzt.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

32.375,00 €

=====

(in Worten: Zweiunddreißigtausenddreihundertfünfundsiebzig Euro)

festgesetzt.

Bitte zahlen Sie den Betrag zu dem im beigefügten Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das dort angegebene Konto.

Hinweise:

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 5 Abs. 2 UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

IX. Rechtsgrundlagen

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

13. BImSchV:

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

44. BImSchV:

Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetz

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)

TEHG:

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostenentscheidung

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnshausen, Jägerstraße 1, 59821 Arnshausen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer

Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

K. B.
(Bauer)



Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.